

## CH\_VB 92.057-26 vom 29. September 1992

Bundesverwaltung, 1992-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_92.057-26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-26)

FR: CH\_VB 92.057-26 du 29 septembre 1992

IT: CH\_VB 92.057-26 del 29 settembre 1992

### Erwägungen

#### E. 29

septembre 1992 Schiesser: Herr Bundesrat Koller hat mich ganz direkt aufgefordert, die Karten auf den Tisch zu legen. Herr Bundesrat, ich habe sie auf den Tisch gelegt: Mir wäre es darum gegangen, eine Regelung zu finden, die die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem nachträglichen Referendum lösen könnte. Dazu habe ich immer Hand geboten. Was mir aber missfällt, ist jene Taktik, die über diesen Umweg nun auch die Schubert-Praxis im EWR-Bereich ein für allemal vollständig und für immer beseitigen will. Der Bundesrat hat in seinem ursprünglichen Entwurf nichts dergleichen für nötig erachtet; über den Umweg des nachträglichen Referendums wird das nun eingebracht. Das missfällt mir. Ich hätte gerne gehabt, wenn wir in bezug auf die Rechtsanwendung bei der heutigen Praxis geblieben wären und in bezug auf das nachträgliche Referendum eine spezielle Lösung geschaffen hätten. Rhinow, Berichterstatter der SPK: Ich bin direkt angesprochen worden, und es gehört zur Fairness, dass Fragen, die im Rat gestellt werden, auch hier beantwortet werden. Eine erste Bemerkung zu Herrn Schiesser: Die Botschaft des Bundesrates ist klar. Der Bundesrat sagt, dass die Rechtsanwendungsorgane entgegenstehendes Landesrecht nicht anwenden dürfen. Damit ist auch kein Raum mehr für die Schubert-Praxis. Es stimmt also nicht, dass der Entwurf des Bundesrates oder die Vorstellungen in der Botschaft diese Frage nicht schon beantwortet hätten. Eine zweite Bemerkung zu Herrn Loretan: Ich glaube, es handelt sich nicht um eine Frage der Volkstreue. Es geht darum, dass die Instanz, welche den Vertrag genehmigt, und die Instanz, welche nachher ein Gesetz erlässt, unterschiedliche Beschlüsse fassen können. Das Abkommen ist von Volk und Ständen genehmigt worden. Ein späteres Gesetz kann vom Volk ausdrücklich bestätigt worden sein; vielleicht ist aber das Referendum nicht einmal ergriffen worden. Es entsteht eine Kollision zwischen zwei Entscheidungen, bei denen das Volk beteiligt war. Es steht Volk gegen Volk oder die genehmigende Instanz des Staatsvertrages gegen die Instanz, die das Gesetz genehmigt hat. Ueber diese Kollision muss entschieden werden. Wenn wir über diese Kollision entscheiden, ist das immer noch demokratischer, als wenn wir dem Richter anheimstellen, welche Regel er dann anwenden und wem er den Vorrang geben will. Wenn wir also den Vorrang der Politik beachten, dann müssen wir die Entscheidungen fällen - ausdrücklich mit einer Verfassungsnorm oder durch Abgabe klarer Erklärungen zuhanden der Materialien - und dürfen sie nicht dem Gericht überlassen. Bundesrat Koller: Es geht bei dieser Frage tatsächlich auch darum, zu verhindern, dass das Volk widersprüchliche Entschlüsse trifft, dass das Volk am kommenden 6. Dezember etwas anderes bestimmt, wenn es um das Ganze geht, als später allenfalls bei einem konkreten Referendum, wenn es um eine einzelne Gesetzesvorlage geht. Herr Schiesser, Sie sagen, wir hätten keinen Entscheidungszwang. Aber das Problem ist jetzt besonders akut geworden, weil wir die Volksrechte optimal ausgedehnt haben, indem wir das nachträgliche Referendum gewähren. Wenn wir jetzt zur Schubert-Praxis

keine Stellung nehmen, dann bestünde die grosse Gefahr, dass die Schubert-Praxis im Rahmen des nachträglichen Referendums eine ungeheure Bedeutung erhalten könnte: Es wäre vollständig im Sinne der Schubert-Praxis, dass man dann sagen würde, jedes nachträgliche Referendum, das Erfolg habe, sei der letzte erkennbare Volkswille, und dieser verstosse klar gegen EWR-Recht; deshalb sei diesem letzten erkennbaren Volkswillen voll zum Durchbruch zu verhelfen. Aber das wollen Sie ja wohl auch nicht, wenn ich Sie richtig verstehe. Darum mussten wir hier auch zur Schubert-Praxis Stellung nehmen, weil sie gerade im Zusammenhang mit dem nachträglichen Referendum eine besondere Aktualität und Bedeutung erhalten könnte. Herr Danioth, ich mache das keineswegs aus Misstrauen gegenüber unserm Volk, aber als Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bin ich auch für die Rechtssicherheit verantwortlich. Ich bin dafür verantwortlich, dass - wenn dieses EWR-Abkommen hoffentlich am kommenden 6. Dezember angenommen wird - für alle unsere Bürgerinnen und Bürger und für alle rechtsanwendenden Behörden klare Rechtsverhältnisse herrschen. Das erreichen wir, wenn Sie jetzt Absatz 4, wie er aus den Beratungen Ihrer Kommission hervorgegangen ist, zustimmen. Präsidentin: Wir haben ein hochinteressantes doppeltes völkerrechtliches Seminar hinter uns, und ich kann natürlich verstehen, dass das Volk ab und zu sagen wird: «I am still confused, but on a higher level.» Cavelti, Berichterstatter der APK: Mit der nun vorgelegten Formulierung können wir uns einverstanden erklären. Ich habe nichts anderes gehört, auch von den Vorrednern nicht. Was uns aber Sorgen macht, ist die Interpretation dieser Formulierung. Diese Interpretation ist - von mir aus gesehen - ganz einseitig. Sie berücksichtigt weder die Diskussion der letzten Woche noch die Diskussion von heute morgen. Diese wird zu wenig beachtet. Herr Bundesrat Koller hat vorhin selbst gesagt, die Beseitigung der Schubert-Praxis sei für das nachträgliche Referendum notwendig. Da sind wir alle einverstanden. Es stört uns aber, dass die Beseitigung der Schubert-Praxis nun generell im ganzen EWR-Recht Geltung haben sollte; dem stimme ich persönlich nicht zu. Das ist aber eine Sache der Interpretation. Ich habe das Wort ergriffen, um, auch zuhänden der Materialien, zu sagen, dass nicht alle - beispielsweise ich, Herr Schiesser und andere auch - dieser einseitigen Interpretation des Kommissionspräsidenten und vor allem derjenigen von Herrn Bundesrat Koller zustimmen. Präsidentin: Herr Schiesser hat seine beiden Anträge zurückgezogen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission

#### **E. 34**

Stimmen Dagegen 1 Stimme GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

#### **E. 38**

Stimmen Dagegen 2 Stimmen An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-26 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über das Messwesen. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la métrologie. Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1 ) Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992 Décision du Conseil national du 31 août 1992 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Plattner, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine vollkommen unproblematische Vorlage aus der Rechtskommission, bei der auch ein Nichtjurist einmal Berichterstatter sein kann, insbesondere ein Physiker: In Artikel 7 Absatz 2 kommt

29. September 1992 887 Interpellation Loretan das Wort «Physik» vor, und das ist der Grund, warum ich zum Berichterstatter ernannt worden bin. Es handelt sich um die Anpassung an die EG-Normen im Messwesen, die wir im EWR übernehmen müssen. Es geht um die Vereinheitlichung der Vorschriften über Messinstrumente und -verfahren. Es geht um Prüf- und Eichvorschriften, und es geht auch um die Uebernahme der korrekten Terminologie. Materielle Aenderungen sind fast keine vorhanden. Ich will Ihnen nur ein Beispiel zur Tragweite der materiellen Aenderung aufzeigen. In Artikel 11 Absatz 4 wird der Satz gestrichen: «Verpackungen müssen die angegebenen Mengen enthalten...» Die heutige Regelung - wenn ein Kilo auf der Verpackung steht, muss mindestens ein Kilo drin sein, es darf auch mehr drin sein - soll abgelöst werden durch eine Regelung, die sagt: Wenn ein Kilo auf der Verpackung steht, so muss es ein Kilo plus/minus eine bestimmte Prozentzahl sein - in diesem Fall z. B. 2 Prozent, also zwischen 980 und 1020 Gramm, wie es die EG-Normen vorschreiben. Das ist die bedeutendste materielle Aenderung, die ich gefunden habe. Alle anderen sind noch bedeutungsloser. Die Kommission hat die Vorlage einstimmig gutgeheissen, und ich bitte Sie in ihrem Namen um Zustimmung. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I, II Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Titre et préambule, eh. 1, II Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen -Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-23 EWR.

Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Obligationenrecht. Artikel 40b bis 40e (Widerrufsrecht). Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Code des obligations. Articles 40b à 40e (droit de révocation). Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1 ) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1 ) Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992 Décision du Conseil national du 31 août 1992 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière 18-S M. Salvioni, rapporteur: Il s'agit de modifier, d'aménager et de compléter des dispositions de loi que nous avons introduites dans le Code des obligations le 5 octobre 1990 et qui sont entrées en vigueur le 1er juillet 1991. Il s'agit de normes concernant la protection des consommateurs, en particulier dans le domaine des ventes dans le cadre du démarchage, du porte-à-porte. Notre législation était assez complète, elle avait d'ailleurs déjà été proposée et votée en fonction des normes européennes. Quelques détails doivent toutefois être complétés, car certains articles ne respectent pas entièrement les directives européennes. Il s'agit en particulier d'étendre le concept du droit de révocation afin qu'il s'applique non seulement aux contrats conclus à domicile, mais aussi à ceux conclus sur le lieu de travail, ce que prévoit la norme européenne et que nous jugeons raisonnable. Il y a aussi la suppression du droit de révocation lorsque les négociations ont été entamées sur demande expresse de l'acquéreur, ce que ne prévoyait pas notre loi. Il y a ensuite toute une série de détails en ce qui concerne les informations sur le droit de révocation que le vendeur ou le fournisseur doit accorder à l'occasion de la signature du contrat: les délais, les modalités applicables pour faire valoir ce droit et l'adresse du fournisseur. Les informations doivent être datées et doivent permettre l'identification du contrat, la date étant évidemment nécessaire pour établir si le délai a été respecté ou non. Elles doivent être remises à l'acquéreur au moment de la signature de la proposition ou du contrat, et le fournisseur doit apporter la preuve que ces informations ont été données. Ainsi, notre législation correspondra aux directives européennes. Pour le reste, il n'y a pas de changement

substantiel. Ces modifications ont été acceptées en bloc sans discussion au Conseil national, et votre commission vous prie d'en faire de même. Gesamtberatung - Traitement global du projet Titel und Ingress, Ziff. 1, II Titre et préambule, ch. I, II Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.3323 Interpellation Loretan EG-Recht (Acquis communautaire) und schweizerisches Waffenrecht Droit de la Communauté européenne et réglementation suisse sur les armes Wortlaut der Interpellation vom 26. August 1992 Im Weissbuch 1985 der EG-Kommission, an den Europäischen Rat gerichtet, über die «Vollendung des Binnenmarktes» wird ausgeführt, dass es als Voraussetzung für den Wegfall der Binnengrenzen notwendig sei, die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten in folgenden vier Bereichen zu harmonisieren: - Waffenrecht; - Drogengesetze; - Einreise, Niederlassung und Zugang zu Beschäftigung von Nicht-EG-Bürgern; - Visum- und Auslieferungspolitik Bereits im «Informationsbericht des Bundesrates über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess» vom Schweizerischen Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über das Messwesen. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la métrologie. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band V Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-26 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.09.1992 - 08:00 Date Data Seite 886-887 Page Pagina Ref. No 20 021 871 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.